

Ethikkodex

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
DER ETHIKKODEX.....	4
1 ZWECK, BEREICH UND MECHANISMUS DER ANWENDUNG	4
1.1. Verpflichtung gegenüber Interessenträgern	4
1.2 Ziele und Inhalte des Ethikkodex.....	4
1.3 Anwendungsbereich des Ethikkodex – Zielgruppen.....	5
1.4 Verbreitung und Kommunikation	5
1.5 Unethisches Verhalten und vertragliche Wirksamkeit des Kodex.....	5
1.6 Verstöße gegen den Kodex, Meldungen und Sanktionen.....	5
2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	6
2.1 Achtung vor den Personen und Unparteilichkeit.....	6
2.2 Haftung und Einhaltung der Gesetze	6
2.3 Korrektheit und Loyalität.....	6
2.4 Transparenz	6
2.5 Datenschutz und Geheimhaltung	7
2.6 Priorität des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter.....	7
2.7 Unlauterer Wettbewerb	7
2.8 Nachhaltigkeit.....	7
2.9 Bestimmungen gegen Geldwäsche.....	7
3 VERHALTENSKRITERIEN	8
3.1 Pflichten des Verwaltungsorgans und der Manager	8
3.2 Beziehungen zum Personal.....	8
3.2.1 Unabhängigkeit bei der Auswahl und Einstellung von Personal	8
3.2.2 Gleichberechtigung und Beteiligung der Mitarbeiter im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses	8
3.2.3 Schulung des Personals	8
3.2.4 Zuverlässigkeit der Verwaltung von Informationen und der Nutzung von IT-Systemen.....	8
3.2.5 Sorgfältige Nutzung der betrieblichen Ressourcen	9
3.2.6 Alkohol- und Drogenmissbrauch und Rauchverbot	9
4. VERHALTENSKRITERIEN BEI DER ABWICKLUNG VON GESCHÄFTEN	9
4.1 Allgemeine Bestimmungen:	9
4.2 Potentielle Interessenkonflikte	10
4.3 Geschenke, Zuwendungen und andere Vorteile	10
4.4 Transparenz der Rechnungslegung	10
4.5 Beziehungen zu den Zulieferern	10
4.6 Beziehungen zu Institutionen und Ämtern der öffentlichen Verwaltung	11
4.7 Beziehungen zu Vertretern der Politik, Gewerkschaften und Berufsverbände	11
4.8 Beziehungen zu den Massenmedien und externen Ansprechpartnern.....	11
4.9 Interne Informationen	11
4.10 Finanzen, Beziehung zu den Gesellschaftern.....	11
5. VERHALTENSKRITERIEN GEMÄSS LEGISLATIVDEKRET NR. 231/2001.....	11

EINLEITUNG

Die Deutsch-italienische Handelskammer (AHK Italien) hat die Aufgabe, die geschäftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik zu fördern. Die Handelskammer geht dieser Aufgabe auch durch die Dienstleistungsgesellschaften DEinternational Italia Srl und Dual.Concept Srl nach. Dieser Ethikkodex gilt daher auch für die Gesellschaften DEinternational Italia Srl und Dual.Concept Srl, deren Alleingesellschafter die Handelskammer ist.

Gemäß Art. 1 ihrer Satzung ist die Handelskammer

- ein nach dem italienischen Zivilgesetzbuch gegründeter, unabhängiger Verband,
- der vom Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) im Rahmen der Richtlinien der Außenwirtschaftspolitik der Bundesrepublik Deutschland anerkannt wurde und daher ein wesentlicher Bestandteil des deutschen Systems zur Förderung der ausländischen Wirtschaft und
- im Register der deutsch-italienischen und ausländischen Handelskammern in Italien eingetragen ist.

Aus dieser besonderen Konfiguration als italienischer Verband deutscher Prägung leiten sich Grundsätze und Werte ab, die alle Mitglieder der Gesellschaftsorgane, die Manager, die Arbeitnehmer und Mitarbeiter der Handelskammer und der in ihren Tätigkeiten kontrollierten Gesellschaften verpflichten.

Einheit und Partnerschaft

Die Handelskammer vertritt die Interessen ihrer Mitglieder sowie generell der deutschen und italienischen Wirtschaft gegenüber der Politik, der Verwaltung, den Partnern und der öffentlichen Meinung auf regionaler, staatlicher und internationaler Ebene. In diesem Rahmen misst Sie den Werten einer Partnerschaft und loyalen Zusammenarbeit mit allen an der Förderung der geschäftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien interessierten Partnern größte Bedeutung zu.

Kreativität und Wirksamkeit

Zur wirksamen Umsetzung ihrer Mission ist die Handelskammer ständig auf der Suche nach neuen Methoden und innovativen Lösungen. Freiheit und Kreativität werden gegenüber konsolidierten und im Laufe der Zeit stratifizierten Gedanken- und Verhaltensmodellen prämiert.

Neutralität und Transparenz

Zum Schutz und zur Entwicklung der eigenen Rolle in der deutsch-italienischen Wirtschaftswelt und Politik sind Neutralität und Transparenz gegenüber allen Partnern unerlässliche Werte für die Tätigkeit der Handelskammer. Diese Werte finden auf politischer, verwaltungstechnischer, wirtschaftlicher und geschäftlicher Ebene Anwendung. Alle Entscheidungen werden nach objektiven Kriterien und ohne Berücksichtigung besonderer Interessen getroffen.

Die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, der eigenen Satzung und der internen Regeln sind Ausdruck dafür, dass sich die Handelskammer im Hinblick auf ein verantwortliches und rechtschaffenes Verhalten aller Mitglieder der Gesellschaftsorgane, Manager, Arbeitnehmer und Mitarbeiter verpflichtet fühlt. Dies gilt auch für die Prävention eventueller Interessenkonflikte.

Wirtschaftliche und finanzielle Verwaltung

Die wirtschaftliche und finanzielle Verwaltung der Handelskammer ist auf eine Entwicklung der eigenen Funktion zugunsten der Mitglieder, Kunden und Partner und eine entsprechende nachhaltige Nutzung der eigenen Ressourcen ausgerichtet.

DER ETHIKKODEX

Dieser Ethikkodex ist ein offizielles, vom Verwaltungsorgan genehmigtes Dokument der Gesellschaft, das die oben genannten Grundsätze und Werte der Unternehmensdeontologie, d. h. die Einheit der Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegenüber den „Interessenträgern“ wie Arbeitnehmern, Zulieferern, Gewerkschaften, Gesellschaftern, öffentliche Verwaltung oder Handelspartner, erläutert und - sofern erforderlich - auslegt und ergänzt.

Die Grundsätze des Ethikkodex werden, obwohl sie auf allgemeiner Ebene und unabhängig von spezifischen Vorschriften anwendbar sind, auch durch Anwendung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells gemäß Legislativdekret 231/2001 von den kontrollierten Gesellschaften umgesetzt.

In dieser Hinsicht erfüllt der Ethikkodex eine doppelte Funktion: einerseits ist er ein Mittel für den Anreiz der Unternehmensethik und liefert den Verwaltern, Arbeitnehmern und Mitarbeitern der Handelskammer Kriterien für ihr Verhalten, und andererseits stellt er ein unerlässliches Element des präventiven internen Kontrollsystems dar. Die Einhaltung ethischer Grundsätze des Unternehmens trägt dazu bei, die von der Gesellschaft vorgesehenen Politiken und Kontrollsysteme wirksam zu machen und beeinflusst und wirkt sich richtungsweisend auf Verhalten aus, das sich diesen Kontrollsystemen eventuell entziehen könnte.

Die Einhaltung dieses Ethikkodex hat daher eine grundlegende Bedeutung für den ordnungsgemäßen Betrieb, die Zuverlässigkeit und die Reputation der Handelskammer und dient außerdem zur Vermeidung jeglicher Beteiligung derselben an eventuellen strafrechtlich relevanten Taten seitens der Gesellschaftsorgane, der Manager, der Arbeitnehmer und der Mitarbeiter der Handelskammer und der auch gemäß Legislativdekret 231/2001 kontrollierten Gesellschaften.

1 ZWECK, BEREICH UND MECHANISMUS DER ANWENDUNG

1.1. Verpflichtung gegenüber Interessenträgern

Die Handelskammer strebt danach, positive ethische Beziehungen mit ihren Interessenträgern zu entwickeln und zu unterhalten, d. h. mit den Kategorien von Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen, die ein berechtigtes Interesse oder Rechte in Bezug auf die Kammer haben. Interessenträger sind die Ämter der öffentlichen Verwaltung, Arbeitnehmer und Mitarbeiter der Handelskammer, die Gesellschaften der Gruppe (DE International, Dual Concept), andere Personen der Produktionskette, Personen, die in die Tätigkeit der Handelskammer investieren, die Gewerkschaftsvertretungen, die Zulieferer, die Geschäftspartner und die Gemeinschaft generell.

In Anbetracht der besonderen Art der erbrachten Dienstleistungen sind Werte wie Korrektheit, Transparenz und Rechtschaffenheit Elemente, die die Beziehungen mit den Institutionen, die Entwicklung der im Unternehmen arbeitenden Personen sowie die Korrektheit und Zuverlässigkeit der Zulieferer fördern und stellen daher die Grundlage der Daseinsberechtigung der Handelskammer dar.

1.2 Ziele und Inhalte des Ethikkodex

Der Ethikkodex enthält die allgemeinen Richtgrundsätze, denen ein positiver ethischer Wert zugesprochen wird, sowie alle Rechte und Pflichten der Handelskammer gegenüber den Interessenträgern. Der Kodex verfolgt in erster Linie folgende Ziele:

- das Vorgehen der Handelskammer an einem ethischen Verhalten auszurichten, das sowohl in den internen als auch in den externen Beziehungen Kriterien wie die Einhaltung der Gesetze, Loyalität, professioneller Korrektheit und Effizienz entspricht, um eindeutige Ausrichtungen des Verhaltens zu begünstigen, die auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Interessenträger und die Konsolidierung einer positiven Reputation des Unternehmens abzielen
- die Öffentlichkeit über das Engagement des Unternehmens im Kampf gegen rechtswidrige Praktiken zu informieren, indem die eigene Pflicht in einem rechtschaffenen, loyalen und korrekten Verhalten formalisiert wird
- das Bewusstsein und die Kenntnis der Unternehmenspolitik bei allen Arbeitnehmern, Managern, Verwaltern und Mitarbeitern der Handelskammer zu verbessern
- das Zugehörigkeitsgefühl der Arbeitnehmer, Manager und Verwalter zur Gesellschaft zu stärken und im Falle eventueller nichtkonformer Verhaltensweisen einzugreifen
- bestimmte Verhaltensweisen unabhängig von spezifischen Vorschriften zu empfehlen, zu fördern oder zu verbieten
- Verhaltensstandards vorzugeben, die von den Arbeitnehmern, Managern, Verwaltern und Mitarbeitern sowie von allen, die die Handelskammer laut eines Mandats, einer Vollmacht oder einer Prokura in der Führung der Geschäftstätigkeit vertreten, eingehalten werden müssen

1.3 Anwendungsbereich des Ethikkodex – Zielgruppen

Der Ethikkodex dient als Richtlinie für das Verhalten der Handelskammer und der Gesellschaften der Gruppe. Er ist daher verbindlich für das Verhalten aller Gesellschaftsorgane, Arbeitnehmer, Manager, Berater, Gesellschafter und all derjenigen, die auf irgendeiner Grundlage, direkt oder indirekt, dauerhaft oder vorübergehend, eine Zusammenarbeit oder Partnerschaft mit der Kammer eingehen.

Die Zielgruppen der Bestimmungen dieses Ethikkodex sind verpflichtet, die in diesem enthaltenen Vorschriften zu beachten und ihr Verhalten sowie ihre Aktionen an die darin dargelegten Grundsätze anzupassen.

Besondere Aufmerksamkeit wird von Managern, Verwaltern und dem Aufsichtsorgan gefordert: diese Personen haben die Aufgabe zu überwachen, dass die vorgegebenen Grundsätze konstant angewandt werden, und sollen selbst mit ihrem Verhalten als Beispiel für die Arbeitnehmer und Mitarbeiter dienen. Für die Prüfung der Umsetzung des Ethikkodex und seine Aktualisierung sind die ihm vorstehenden Organe zuständig.

1.4 Verbreitung und Kommunikation

Die Handelskammer verpflichtet sich, ein angemessenes kontinuierliches Information- und Schulungsprogramm bezüglich des Ethikkodex für die betroffenen Personen zu gewährleisten.

Diesbezüglich sieht die Handelskammer die Verbreitung der Bestimmungen und Anwendungsmodalitäten des Ethikkodex bei allen Arbeitnehmern und externen Mitarbeitern anhand der zur Verfügung stehenden Mittel wie E-Mail, Übermittlung, usw., unter Aufforderung zu seiner Einhaltung, vor. Insbesondere:

- Überprüfung, ob der Ethikkodex allen Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt wird, durch Anschlag oder Hinterlegung einer vollständigen Kopie an einem leicht zugänglichen Ort, gemäß Art. 7, Abs. 1, Gesetz 300/1970.
- Organisation spezieller Information- und Schulungsveranstaltungen für die Arbeitnehmer, Verwalter und Mitarbeiter nach Abänderungen und Überarbeitungen des Kodex oder wann immer dies erforderlich scheint.

1.5 Unethisches Verhalten und vertragliche Wirksamkeit des Kodex

Bei der Führung der Unternehmenstätigkeit beeinträchtigen unethische Verhaltensweisen die Vertrauensbeziehung zwischen der Handelskammer und ihren Interessenträgern.

Nicht ethisch und der Förderung einer voreingenommenen und feindlichen Haltung dem Unternehmen gegenüber dienlich ist das Verhalten einzelner Personen oder Organisationen (die zur Kammer gehören oder als externe Mitarbeiter fungieren), die versuchen, einen unrechtmäßigen Vorteil oder ein Interesse für sich selbst, die Kammer, eine kontrollierte Gesellschaft oder einen Kunden zu verfolgen.

Unethisch ist sowohl ein Verhalten, das gegen Gesetzesvorschriften verstößt, als auch ein Verhalten, das gegen interne Regeln und Verfahren verstößt.

Die Einhaltung der Bestimmungen des Kodex muss gemäß den Artikeln 2104, 2105 und 2106 des ital. Zivilgesetzbuchs als wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Verpflichtungen der Treue und Sorgfalt der Arbeitnehmer des Unternehmens sowie der allgemeinen Verpflichtung von Treu und Glauben, die von Mitarbeitern jeder Art, Zulieferern und Dienstleistern erwartet werden kann, betrachtet werden.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Kodex schädigt das Vertrauensverhältnis mit der Handelskammer und führt zur Anwendung von Disziplinarmaßnahmen und Schadensersatzforderungen unter Berücksichtigung, in Bezug auf die Arbeitnehmer, der in Art. 7 des Gesetzes 300/1970 (Arbeitnehmersatzung), den Kollektivverträgen und dem internen Disziplinarsystem vorgesehenen Verfahren.

1.6 Verstöße gegen den Kodex, Meldungen und Sanktionen

Die Handelskammer verfolgt jedes bewusste unrechtmäßige Verhalten und jeden Verstoß gegen die Vorschriften, ohne Rücksicht auf die Rolle und Position des Urhebers innerhalb der Gesellschaft.

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Ethikkodex führt zur Anwendung der im Disziplinarsystem vorgesehenen Sanktionen und, was Dritte anbelangt, der in den Klauseln der Vertragsverhältnisse enthaltenen Sanktionen.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Verstöße gegen die hier dargelegten Verhaltensregeln direkt der Direktion der Handelskammer zu melden. Diese Meldungen können auch per E-Mail an folgende Adresse übermittelt werden: compliance@ahk-italien.it.

In jedem Fall ergreift die Handelskammermaßnahmen, damit diejenigen, die Meldungen übermittelt haben, nicht zum Gegenstand von Rache, Diskriminierungen oder Bestrafungen werden, und gewährleistet diesen Personen gegenüber einer angemessenen Geheimhaltung. Wenn sich der Verstoß bestätigt, führt er zur Anwendung von Disziplinarmaßnahmen oder der Aktivierung der Mechanismen der Vertragsauflösung.

2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die Überzeugung zum Vorteil der Kammer zu handeln, rechtfertigt auf keinen Fall ein Verhalten, das in Widerspruch zu den Grundsätzen dieses Kodex steht.

2.1 Achtung vor den Personen und Unparteilichkeit

Die Handelskammer verpflichtet sich, die Rechte und die körperliche, kulturelle und moralische Unversehrtheit aller Personen, mit denen sie in Beziehung steht, sowie Chancengleichheit zu gewährleisten. Die zentrale Stellung des Menschen findet insbesondere Ausdruck in der Aufwertung der eigenen Mitarbeiter (ob in einem Beschäftigung- oder anderen Arbeitsverhältnis stehend), im Schutz der Partner und der Transparenz ihnen gegenüber, in der Korrektheit und Transparenz der Verhandlungen mit Zulieferern und der öffentlichen Verwaltung und in der aktiven Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Nicht geduldet, sondern sanktioniert werden alle von Drohungen oder anderer Art von Gewalt begleitete Forderungen, die Verwalter, Arbeitnehmer und externe Mitarbeiter dazu bringen sollen, gegen das Gesetz und den Ethikkodex zu verstoßen.

Verboten ist außerdem jedes Verhalten und jede Diskriminierung, einschließlich Gesten, Sprache und Körperkontakt, die sexuellen Zwang ausüben, bedrohlich oder beleidigend sind oder der Ausnutzung dienen. Vermieden werden müssen außerdem Verhaltensweisen oder Worte, welche die Sensibilität der Personen stören können. Nicht geduldet werden Diskriminierungen in Verbindung mit Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Rasse, Gesundheitszustand, Nationalität, politischen Meinungen und religiösen Überzeugungen der Mitarbeiter.

2.2 Haftung und Einhaltung der Gesetze

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit überwacht die Handelskammer die strikte Einhaltung der Grundsätze der Transparenz, Legalität, Objektivität und Neutralität und gewährleistet vor allem die genaue Einhaltung der Wettbewerbsbestimmungen.

Alle Arbeitnehmer, Lehrlinge, Praktikanten und auf Grundlage anderer Verträge beschäftigten Personen sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Vorgaben der Gesetze und der Satzung der Handelskammer einzuhalten und unter Beachtung der Grundsätze der Objektivität und Unabhängigkeit zu handeln, um die Reputation und Stellung der Deutsch-italienischen Handelskammer und ihrer Gesellschafter zu wahren.

2.3 Korrektheit und Loyalität

Alle Aktionen, Handlungen und Verhaltensweisen der einzelnen Zielpersonen dieses Kodex sind an der Legitimität und Korrektheit unter dem Aspekt der Form und Substanz ausgerichtet.

Dem Grundsatz der Korrektheit ist das Erzielen von Unternehmensgewinn untergeordnet.

Die Zielpersonen dürfen weder selbst noch in Bezug auf anderen Druck oder Empfehlungen nachgeben oder ausüben, die der Gesellschaft Schaden zufügen können, oder unrechtmäßige Vorteile für sich selbst, die Gesellschaft oder Dritte erzielen. Jede Zielperson muss außerdem Versprechen und unrechtmäßige Angebote von Geld oder anderen Vorteilen ablehnen und darf diese selbst nicht geben, es sei denn sie haben einen bescheidenen Wert und stehen nicht in Verbindung mit irgendeiner Forderung.

Die Mitarbeiter und Mitglieder des Verwaltungsrats der Handelskammer geben keinen Anlass zu Zweifeln bezüglich ihrer Unabhängigkeit oder der Unabhängigkeit der Organisation insgesamt oder der Nutzung ihrer Stellung für das Erzielen privater Vorteile.

2.4 Transparenz

Der Grundsatz der Transparenz beruht auf wahren, genauen und kompletten Informationen sowie auf einer klaren und eindeutigen Kommunikation sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gesellschaft.

Informationen müssen daher klar und einfach übermittelt werden und alle Geschäfte und Transaktionen legitim, genehmigt, kohärent, angemessen, überprüft und dokumentiert sein.

Die Verwalter, Manager, Arbeitnehmer und externen Mitarbeiter der Handelskammer sind außerdem verpflichtet, die Durchführung der Prüf- und Kontrollverfahren, zu denen die Gesellschaftsorgane, die zuständigen öffentlichen Behörden, die Revision- und Zertifizierungsgesellschaften und das gemäß Legislativdekret 231/2001 eingerichtete Aufsichtsorgan dem Gesetz nach berechtigt sind, weder durch

Schweigen, durch das Verbergen von Unterlagen noch durch andere Tricks oder betrügerische Methoden zu ver- oder behindern, zunichte zu machen oder irre zu führen.

2.5 Datenschutz und Geheimhaltung

Die Handelskammer gewährleistet die Geheimhaltung der personenbezogenen und sensiblen Daten, die sich in ihrem Besitz befinden, in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzgesetz (Gesetz Nummer 196/03).

Der Schutz der personenbezogenen Daten der Gesellschafter, der Kunden, der eigenen Mitarbeiter und Handelspartner nimmt einen primären Stellenwert für die Handelskammer ein. Jeder Mitarbeiter, Lehrling und Praktikant erhält daher zu Beginn seiner Tätigkeit spezifische Anweisungen in Bezug auf den Schutz der Daten der Handelskammer und verpflichtet sich gleichzeitig, die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Anweisungen zu ergreifen und zu beachten. Außerdem ist jeder Mitarbeiter bei seiner Einstellung verpflichtet, eine gesonderte Geheimhaltungserklärung zu unterzeichnen.

Vertrauliche Informationen jeder Art, von denen die Mitarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten oder andere Vertragsparteien im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Handelskammer Kenntnis erhalten, darunter Informationen, die außerhalb des eigenen Tätigkeitsbereichs liegen oder zufällig erworben werden, dürfen weder im eigenen Interesse verwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden, es sei denn es handelt sich um allgemein in der Öffentlichkeit bekannte Daten und Informationen.

Jegliche Erforschung der Ideen und Vorlieben, des persönlichen Geschmacks und generell des Privatlebens von Arbeitnehmern und Mitarbeitern ist ausgeschlossen.

Es werden angemessene Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahren des unbefugten Zugriffs auf bzw. der nicht genehmigten oder zu anderen als den bei der Erhebung vorgesehenen Zwecken durchgeführten Verarbeitung von Daten ergriffen.

Gegen Personen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, werden die vom Legislativdekret 196/2003, Art. 161 ff. und Art. 167 ff. vorgesehenen verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen verhängt, sowie die vom landesweiten Kollektivvertrag und eventuellen von der Gesellschaft angewandten Reglements vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen.

2.6 Priorität des Schutzes der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter

Für die Handelskammer hat die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter oberste Priorität; sie gewährleistet ein betriebliches Präventions- und Schutzsystem für die körperliche und moralische Unversehrtheit der Mitarbeiter, gewährleistet Arbeitsbedingungen, welche die persönliche Würde achten, sowie eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung; sie sieht die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen technischen und strukturellen Standards in Bezug auf Gerätschaften, Anlagen und die Arbeitsumgebung sowie die Überprüfung, Bewertung, Verwaltung und Kontrolle von Risiken vor, und berücksichtigt dabei den Fortschritt der Wissenschaft und Technik. Auf keinen Fall toleriert die Handelskammer die Erwägung eines Verstoßes gegen Unfallschutzbestimmungen, um der Gesellschaft wirtschaftliche oder organisatorische Vorteile oder Ersparnisse zu verschaffen.

2.7 Unlauterer Wettbewerb

Der Wettbewerb mit anderen Gesellschaften, Organisationen und Körperschaften, die in der gleichen Branche wie die Handelskammer tätig sind, muss ständig an den Grundsätzen der Korrektheit, des lauten Wettbewerbs und der Transparenz ausgerichtet sein.

2.8 Nachhaltigkeit

Die Handelskammer fördert die Integration sozialer und Umweltprobleme in ihre Tätigkeit und in ihre Beziehungen mit den betroffenen Parteien und trägt unter Berücksichtigung der Rechte zukünftiger Generationen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei.

Die Handelskammer versucht niemals Vorteile durch den Verstoß gegen Umweltschutzbestimmungen zu erzielen.

2.9 Bestimmungen gegen Geldwäsche

Die Handelskammer verpflichtet sich, alle nationalen und internationalen Vorschriften und Bestimmungen in Bezug auf Geldwäsche und die Verhinderung der Finanzierung von Terrorismus einzuhalten.

Bevor die Handelskammer mit Zulieferern oder anderen Geschäftspartnern Beziehungen knüpft oder Verträge abschließt, versichert sie sich der moralischen Integrität, Reputation und des guten Namens der anderen Partei und wendet die im Modell vorgesehenen Auswahlverfahren an.

3 VERHALTENSKRITERIEN

3.1 Pflichten des Verwaltungsorgans und der Manager

Das Verwaltungsorgan erfüllt seine Aufgaben mit Professionalität, Autonomie, Unabhängigkeit und Verantwortung gegenüber der Handelskammer und Dritten.

Die Führungsspitze muss sich ihrer Rolle und Verantwortung bewusst sein und ist angehalten, das betriebliche Kontrollsystem zu unterstützen und sich an diesem zu beteiligen sowie das angestellte Personal in diesem Sinne zu sensibilisieren.

Von den Verwaltern und vom Management wird gefordert:

- die gemeinsame Verfolgung der Mission des Unternehmens und die Kultur des kritischen Geistes zu gewährleisten
- von Handlungen Abstand zu nehmen, die einen Interessenkonflikt mit der Gesellschaft implizieren
- Informationen, die sie im Rahmen ihres Amtes erhalten, vertraulich zu behandeln, sowie sensible Informationen und Industriegeheimnisse zu schützen
- die Ausübung der Kontrolltätigkeit seitens der zuständigen Organe nicht zu ver- oder behindern
- die in diesem Kodex vorgesehenen Werte und Bestimmungen einzuhalten und für ihre Einhaltung zu sorgen, und sie auch mit Dritten zu teilen und an andere weiterzugeben.

3.2 Beziehungen zum Personal

3.2.1 Unabhängigkeit bei der Auswahl und Einstellung von Personal

Vorbehaltlich der Verpflichtungen, die sich aus den einschlägigen Bestimmungen ergeben, gewährleistet die Handelskammer Chancengleichheit bei der Auswahl des Personals unter Achtung der Privatsphäre und Meinungen des Bewerbers.

Die Beurteilung des einzustellenden Personals erfolgt auf Grundlage der Entsprechung der Profile der Bewerber in Bezug auf die betrieblichen Bedürfnisse, unter Anwendung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Begünstigungen, „Vetternwirtschaft“ oder Ämterpatronage in den Phasen der Auswahl und Einstellung, wobei insbesondere vermieden wird, dass der für die Auswahl Verantwortliche mit dem Bewerber verwandt ist.

Das Personal wird auf Grundlage ordnungsgemäßer Arbeitsverträge eingestellt; es sind keine Formen irregulärer Arbeitsverhältnisse oder nicht mit den einschlägigen Bestimmungen konforme oder diese umgehenden Arbeitsverhältnisse zulässig.

3.2.2 Gleichberechtigung und Beteiligung der Mitarbeiter im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses

Bei der Führung der Arbeitsverhältnisse ist die Handelskammer verpflichtet, Chancengleichheit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass keine Diskriminierungen am Arbeitsort stattfinden, wobei jeder Verantwortliche angehalten ist, die Arbeit der Mitarbeiter wertzuschätzen und von diesen Leistungen zu fordern, die in Übereinstimmung mit der ihnen zugewiesenen Tätigkeit stehen. Außerdem wird die Beteiligung der Arbeitnehmer und externen Mitarbeiter an den Unternehmenszielen und ihre Mitwirkung zum Erreichen dieser Ziele gefördert. Es stellt einen Missbrauch der Autoritätsstellung dar, persönliche Gefallen von untergeordneten Mitarbeitern zu fordern oder sich auf eine andere Weise zu verhalten, die gegen diesen Ethikkodex verstößt.

3.2.3 Schulung des Personals

Die Schulung des eigenen Personals ist für die Handelskammer von primärer Bedeutung; sie stellt für das Erreichen der Verhaltensziele in ausreichendem Umfang Ressourcen, Mittel und Zeit zur Verfügung, besonders in Hinblick auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, den Datenschutz, die Prävention der im Legislativdekret 231/2001 vorgesehenen Straftaten und die Leitgrundsätze dieses Ethikkodex. Die Handelskammer stellt sicher, dass jede Person eine angemessene Schulung erhält; dies gilt sowohl bei ihrer Einstellung als auch für ihren weiteren beruflichen Werdegang, bei neuen Aufgaben, usw.

3.2.4 Zuverlässigkeit der Verwaltung von Informationen und der Nutzung von IT-Systemen

Das Personal und die externen Mitarbeiter der Handelskammer sind bei der Ausübung ihrer Arbeit und im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten verpflichtet, Daten und Informationen komplett, korrekt, angemessen und unverzüglich zu registrieren und zu verarbeiten. Die wirtschaftlichen und finanziellen Buchungen und Eintragungen in der Rechnungslegung müssen diesen Grundsätzen entsprechen, auch um eventuelle Prüfungen seitens zuständiger, auch externer Personen zu ermöglichen.

Die mit der Buchführung und Aufzeichnung der wirtschaftlichen und finanziellen Informationen betrauten Personen sind verpflichtet, mit den zuständigen Betriebsstrukturen zusammenzuarbeiten, damit die

informationstechnischen Sicherheitsverfahren zum Schutz der Datenintegrität ordnungsgemäß angewandt werden.

In Bezug auf die Nutzung der IT-Systeme ist jeder Angestellte für die Sicherheit der verwendeten Systeme verantwortlich und untersteht den einschlägigen Bestimmungen und den Bedingungen der Lizenzverträge. Vorbehaltlich einschlägiger zivil- und strafrechtlicher Gesetzesvorschriften, fällt die Nutzung der Netzwerkverbindungen zu Zwecken, die nicht mit der Arbeit in Verbindung stehen, oder zur Sendung beleidigender oder für das Image des Unternehmens möglicherweise schädlicher Mitteilungen unter die unsachgemäße Nutzung der Güter und Ressourcen des Unternehmens.

Bei der Nutzung der IT-Anwendungen ist daher jeder verpflichtet:

- diese ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen
- sich strikt an die Vorgaben der betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen zu halten, um die Funktionalität und den Schutz der Daten im IT-System nicht zu beeinträchtigen
- keine E-Mails mit bedrohlichem oder beleidigendem Inhalt zu versenden, keine unangemessenen Kommentare abzugeben, die andere Personen beleidigen oder dem Image des Unternehmens schaden können
- keine persönlichen Auffassungen politischer Natur zu vertreten, um u. a. zu vermeiden, dass es zu einer Verwechslung zwischen der Meinung des Einzelnen und der des Unternehmens kommen kann
- keine Websites mit unsittlichem oder beleidigendem Inhalt besuchen

Jeder Arbeitnehmer ist außerdem verpflichtet, die nötigen Anstrengungen zu unternehmen, um zu verhindern, dass Straftaten durch Nutzung informationstechnischer Mittel begangen werden können.

3.2.5 Sorgfältige Nutzung der betrieblichen Ressourcen

Jeder Arbeitnehmer der Handelskammer ist verpflichtet, die geforderte und nötige Sorgfalt zum Schutz der betrieblichen Güter walten zu lassen und deren unsachgemäße Nutzung, die Schaden bringen oder eine verringerte Effizienz bewirken kann oder auf andere Weise in Widerspruch zu den Interessen des Unternehmens steht, zu vermeiden.

Gleichermaßen obliegt es den Mitarbeitern nicht nur, diese Güter zu schützen, sondern auch ihre betrügerische oder unsachgemäße Nutzung zu privaten oder in Konkurrenz zur Tätigkeit des Unternehmens stehenden Zwecken, zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter, der Handelskammer oder der Gesellschaften der Gruppe zu verhindern.

Zu den betrieblichen Ressourcen, auf die die oben genannten Grundsätze der Sorgfalt Anwendung finden, gehören:

- Investitions- und Konsumgüter, die der Handelskammer oder den von dieser kontrollierten Gesellschaften gehören
- Von Institutionen, Organisationen oder öffentlichen und privaten Körperschaften in Konzession, als Leihgabe oder zur Nutzung erhaltene Güter
- IT-Anwendungen und -Geräte, in Bezug auf die eine strikte Einhaltung der betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen gefordert wird, damit die Funktionalität, Verarbeitungsfähigkeit und Integrität der Daten nicht beeinträchtigt wird.

Die Nutzung von Ausrüstungen oder Materialien der Gesellschaft ist außerhalb der Unternehmensstrukturen nur zur Nutzung aus betrieblichen Gründen zulässig wie zum Beispiel: Umzug, Ablösung, usw.

3.2.6 Alkohol- und Drogenmissbrauch und Rauchverbot

Das Personal der Handelskammer trägt direkt zur Förderung und Aufrechterhaltung einer Atmosphäre des gegenseitigen Respekts in der Arbeitsumgebung bei. Das Stehen unter der Einwirkung von Alkohol oder Drogen während der Arbeit und an den Arbeitsorten wird als bewusste Akzeptanz der Gefahr einer Beeinträchtigung der oben genannten Arbeitsumgebung Bedingungen betrachtet.

4. VERHALTENSKRITERIEN BEI DER ABWICKLUNG VON GESCHÄFTEN

4.1 Allgemeine Bestimmungen:

Die Verwalter, Manager, Arbeitnehmer und externen Mitarbeiter der Handelskammer sind verpflichtet, bei der Abwicklung der Geschäfte und in ihren Beziehungen zu Dritten ein ethisches, gesetzestreues, den internen Vorschriften entsprechendes, an maximaler Korrektheit und Integrität ausgerichtetes Verhalten an den Tag zu legen.

In den zu geschäftlichen und Werbezwecken unterhaltenen Beziehungen sind betrügerische Praktiken und Verhaltensweisen, Korruption, Begünstigungen und generell jedes Verhalten, dass gegen das Gesetz, die Vorschriften der Branche, die internen Vorschriften und die Richtlinien dieses Ethikkodex verstoßen, verboten.

Diese Verhaltensweisen sind verboten und werden unabhängig von der Tatsache sanktioniert, ob sie nur versucht oder tatsächlich begangen wurden, direkt oder über Dritte, um Vorteile für sich selbst, die Handelskammer oder die Gesellschaften der Gruppe zu erzielen.

4.2 Potentielle Interessenkonflikte

Vermieden und der Unternehmensspitze gemeldet werden müssen eventuelle Situationen, die auch nur scheinbar einen Interessenkonflikt bergen können, oder in denen ein Arbeitnehmer unter Nutzung seiner betrieblichen Rolle einen persönlichen Vorteil verfolgen kann.

Der Arbeitnehmer muss seine Aktienbeteiligungen und finanziellen Interessen, die ihn in Interessenkonflikt mit den ihm übertragenen Aufgaben bringen können, melden, und erklären, ob seine angeheirateten oder Blutsverwandten, sein Ehe- oder Lebenspartner – insofern diese einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit oder einer vergüteten Zusammenarbeit nachgehen – Beziehungen oder Kontakte mit seinem Büro haben oder haben könnten, die betriebliche Entscheidungen oder Tätigkeiten beeinflussen können; zu diesem Zweck sind Rechtsgeschäfte zwischen den Mitgliedern der Handelskammer und ihren Ehe- oder Lebenspartnern, Verwandten ersten Grades und Geschwistern verboten. Rechtsgeschäfte mit diesen Personen erfordern vor ihrem Abschluss die schriftliche Genehmigung der Direktion oder, im Falle von Rechtsgeschäften der Direktion, des Verwaltungsrats.

Mitarbeiter und Mitglieder des Verwaltungsrats der Handelskammer müssen mit ihrem Verhalten offensichtlich machen, dass diese Bedingungen ihre Entscheidungen nicht beeinflussen und sich jedem Anschein der Vermutung privater Vorteile widersetzen.

Der Arbeitnehmer muss außerdem von allen anderen Situationen Abstand nehmen, in denen objektive Gründe für opportunistisches und auf Vorteil bedachtes Verhalten bestehen. In jedem Fall in jedem Fall obliegt es der Direktion, einen Handlungsverzicht und die Zweckmäßigkeit eines solchen abzuwägen.

4.3 Geschenke, Zuwendungen und andere Vorteile

Die Forderung von Geschenken oder anderen Vorteilen ist verboten.

Mitarbeiter und Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen Geschenke und Vergütungen in Verbindung mit ihrer Tätigkeit nur nach Genehmigung der Direktion oder des gesamten Verwaltungsrats akzeptieren oder zulassen.

Geschenke oder besondere Vorteile, die über die gewöhnlichen Aufmerksamkeiten hinausgehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Vertretung wirtschaftlicher Interessen und der Vermittlung, Zuweisung, Abwicklung und Vergütung von Ämtern dürfen weder angenommen noch zugelassen werden. Akzeptiert werden können, jedoch nur nach sorgfältiger Prüfung, Sponsorschaften für die Tätigkeit der Handelskammer.

Die oben genannten Verhaltensweisen werden, insofern sie gemäß dem Gesetz oder Ethikkodex nicht zulässig sind, durch Disziplinarmaßnahmen sanktioniert.

4.4 Transparenz der Rechnungslegung

Wahre, genaue, komplette und eindeutige Informationen sind die nötige Grundlage für eine transparente Rechnungslegung und stellen einen grundlegenden Wert für die Handelskammer dar, auch um den Gesellschaften der Gruppe und Dritten die Möglichkeit zu gewährleisten, sich ein klares Bild von der Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens zu machen.

Jede Person, der mögliche Unterlassungen, Fälschungen oder Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und grundlegenden Dokumentation oder generelle Verstöße gegen die Grundsätze des Ethikkodex und der spezifischen Protokolle zur Kenntnis kommen, ist verpflichtet, diese unverzüglich den zuständigen Organen zu melden.

4.5 Beziehungen zu den Zulieferern

Bei der Auswahl der Zulieferer wird keine unrechtmäßige Ausübung von Druck zugelassen oder akzeptiert, die zur Bevorteilung eines Zulieferers zu Schaden eines anderen dient; gleichermaßen sind auch keine Begünstigungen oder Versprechen von Gefälligkeiten seitens der Verwalter, Arbeitnehmer oder externer Mitarbeiter der Handelskammer gegenüber Dritten zulässig, die eigene Interessen oder Vorteile oder Interessen oder Vorteile anderer oder von Mitgliedsgesellschaften oder zur Produktionskette gehörenden Dritten verfolgen.

Die Auswahlkriterien der Zulieferer beruhen auf der Beurteilung der Qualität und Wirtschaftlichkeit ihrer

Leistungen, ihrer technischen und professionellen Eignung, der Sicherheit am Arbeitsplatz, des Umweltschutzes und des allgemeinen sozialen Engagements.

4.6 Beziehungen zu Institutionen und Ämtern der öffentlichen Verwaltung

In den Beziehungen zu den Institutionen und Ämtern der öffentlichen Verwaltung ist jede Person, die die Handelskammer vertritt, zu maximaler Transparenz, Klarheit und Korrektheit angehalten, um den Institutionen, mit denen aus verschiedenen Gründen Beziehungen unterhalten werden, keinen Anlass zu partiellen, verfälschten, zweideutigen oder irreführenden Interpretationen zu geben.

Es ist ausschließlich den zuständigen und befugten betrieblichen Stellen vorbehalten, Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Institutionen einzugehen.

Es sind keine Begünstigungen oder Versprechen von Gefälligkeiten seitens der Verwalter, Arbeitnehmer oder externen Mitarbeiter der Handelskammer zugunsten von Beamten zulässig, die im öffentlichen Dienst stehen (zum Beispiel Vertreter von Behörden oder örtlichen Körperschaften), oder zugunsten von Angestellten der öffentlichen Verwaltung oder Funktionären, im Auftrag der öffentlichen Verwaltung handeln, um eigene oder fremde Interessen und Vorteile zu erzielen.

4.7 Beziehungen zu Vertretern der Politik, Gewerkschaften und Berufsverbände

Die Handelskammer bemüht sich um eine konstante und loyale Konfrontation mit den Gewerkschaften, internen Arbeitnehmervertretungen und Berufsverbänden, beruhend auf den Grundsätzen der Korrektheit und Transparenz, im Rahmen der einschlägigen Gesetzesvorschriften und der in den landesweiten und betrieblichen Verträgen vorgesehenen Inhalte.

Die Handelskammer begünstigt oder benachteiligt keine politische oder gewerkschaftliche Organisation, weder direkt noch indirekt.

4.8 Beziehungen zu den Massenmedien und externen Ansprechpartnern

Die Beziehungen zur Presse, den Kommunikations- und Informationsmedien und generell zu externen Ansprechpartnern dürfen nur von dazu ausdrücklich bevollmächtigten Personen, in Konformität mit den vorgesehenen Verfahren, unterhalten werden. Jegliche Anforderung von Nachrichten seitens der Presse oder der Kommunikations- und Informationsmedien, die das Personal oder die Mitarbeiter der Handelskammer erhalten, müssen den für die Kommunikation nach außen zuständigen betrieblichen Stellen mitgeteilt werden, bevor irgendeine Verpflichtung zur Beantwortung der Anfrage übernommen wird.

Die Kommunikation nach außen folgt den Grundsätzen der Wahrheit, Korrektheit, Transparenz und Vorsicht und muss darauf abzielen, die Unternehmenspolitik bekannt zu machen; auf keinen Fall ist es erlaubt, falsche oder tendenziöse Nachrichten oder Kommentare zu verbreiten.

Die Beziehungen zu den Massenmedien beruhen auf der Einhaltung der Gesetze, des Ethikkodex und der internen Protokolle und zielen darauf ab, dass sie mit der Handelskammer zu schützen.

4.9 Interne Informationen

Die Arbeitnehmer und Mitglieder des Verwaltungsrats der Handelskammer dürfen keinen persönlichen Vorteil aus internen Informationen beziehen.

4.10 Finanzen, Beziehung zu den Gesellschaftern

Die von der Handelskammer vorgesehenen Vergütungen werden auf Grundlage der Art und des Umfangs der angebotenen Beratung und Dienste bemessen. Diese Vergütungen werden vorab mit dem Kunden vereinbart. Die Angebote werden so formuliert, dass der Kunde sich ein komplettes Bild von den angebotenen Diensten und den entsprechenden Vergütungen machen kann.

Die finanziellen Transaktionen werden transparent abgewickelt und sorgfältig dokumentiert, um auch nur den Anschein einer möglichen Hinterziehung einzelner Beträge zu verhindern. Die Handelskammer ergreift alle nötigen Maßnahmen, um Geldwäsche in ihrem Einflussbereich zu verhindern.

5. VERHALTENSKRITERIEN GEMÄSS LEGISLATIVDEKRET NR. 231/2001

Die Handelskammer verbietet ausdrücklich jedes gemäß Legislativdekret 231/2001 strafrechtlich relevantes Verhalten. Insbesondere ist den Verwaltern, Managern, Arbeitnehmern und Mitarbeitern der Handelskammer jedes Verhalten verboten, dass zu den vom Legislativdekret 231/2001 und den anderen Gesetzen, auf die es verweist, ausdrücklich genannten Straftaten führen kann; die oben genannten Personen müssen sich an die vom Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell der Gesellschaft sowie von den Verordnungen, Kodexen, Bestimmungen, Verfahren und Protokollen der Gesellschaft vorgesehenen Vorschriften halten.